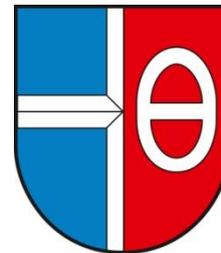


Gemeinde Malsch Rhein-Neckar-Kreis



Gremienvorlage

Amt: Hauptamt
Bearbeiter/in: Amtsleiter
Datum: 19.11.2019
Gremienvorlage: öffentlich **Sitzung Nr. 9 / 2019**
Gremium: Gemeinderat
Kennwort: Lärmkartierung (106.300)
Begriff: Lärmaktionsplan der Gemeinde Malsch

Tagesordnungspunkt: 3

Sachverhalt:

Lärm zählt mit zu den größten Umweltproblemen unserer Gesellschaft. Er ist die Folge der steigenden Mobilität der Bevölkerung und des Warentransports auf der Straße und Schiene. Neben hohen Gesundheitsrisiken für die betroffenen Menschen entsteht hierdurch auch ein immenser wirtschaftlicher Schaden.

Auf diese Entwicklungskosten hat die Europäische Union reagiert und mit der "Umgebungslärmrichtlinie" ein rechtliches Instrument zur Bekämpfung des Umgebungslärms geschaffen. Ziel der Richtlinie ist es, schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu vermeiden.

Die bedeutendste Belastungsquelle für die Gemeinde Malsch ist der Straßenverkehrslärm. Die Bahnstrecke als Lärmquelle wird mit Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung durch das Eisenbahnbundesamt (EBA) in dessen Zuständigkeit betreut und ist nicht Gegenstand des vorliegenden Zwischenberichts der Lärmaktionsplanung.

Lärmaktionsplanung:

Die rechtliche Grundlage für Lärmaktionsplanung bildet das am 30. Juni 2005 in Kraft getretene "Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm" (EU-Richtlinie 2002/49/EG).

Im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) wurden die Paragraphen 47a-47f als 6. Teil eingefügt (Lärminderungsplanung). Die Anforderungen und Inhalte der Lärmkartierung und des Lärmaktionsplans werden durch das Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (§§ 47a-47f BImSchG) vom 24.06.2005 sowie durch die Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) vom 06.03.2006 geregelt.

Aus der Kartierungspflicht erwächst nach europäischem Recht für die Städte und Gemeinden die Verpflichtung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (§ 47d BImSchG). § 47d Abs. 6 i.V.m. § 47 Abs. 6. BImSchG beschreibt die Verbindlichkeit der Lärmaktionsplanung. Maßnahmen, welche im Lärmaktionsplan festgesetzt sind, sind durch die zuständigen Behörden oder nach anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen. Hieraus ergibt sich eine interne Bindungswirkung für alle Träger öffentlicher Verwaltung.

Nach dem Gesetz müssen Lärminderungspläne für sämtliche Hauptlärmquellen und Ballungsräume aufgestellt werden. Ein Lärminderungsplan besteht aus zwei Teilen, der Lärmkartierung, in welcher in der aktuell 3. Runde alle verkehrswichtigen Straßen mit mehr als 3 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr abgebildet werden, und dem Lärmaktionsplan, der weitere Straßen in die Aktionsbereiche und Maßnahmenplanung aufnehmen kann; er ist alle 5 Jahre zu aktualisieren.

Lärmaktionsplan der Gemeinde Malsch:

Das Ingenieurbüro Modus Consult Dr. Frank Gericke GmbH aus Bruchsal wurde mit der Erstellung des Lärmaktionsplans der Gemeinde Malsch beauftragt.

Auf der Grundlage der vom Land Baden-Württemberg bereitgestellten Daten der Lärmkartierung der 3. Runde, zusätzlicher Verkehrserhebungen im Hauptstraßennetz der Gemeinde, der Aufnahme zulässiger Geschwindigkeiten, Steigungen sowie Straßenoberflächen, wurden vom Büro Modus Consult die erforderlichen Nachberechnungen durchgeführt, eine Betroffenheitsanalyse erstellt und die möglichen Lärm Brennpunkte/Hot-Spot-Bereiche ermittelt. Konkrete Vorschläge zur kurz- und mittelfristigen Lärminderung wurden erarbeitet und verwaltungsintern abgestimmt.

Präsentation Zwischenbericht Lärmaktionsplan:

Der Zwischenbericht des Lärmaktionsplans und die vom Ingenieurbüro Modus Consult erfassten Daten und Ergebnisse werden in der Sitzung präsentiert und im Detail vorgestellt.

Verfahren zur Aufstellung des Lärmaktionsplans und Bürgerbeteiligung:

Die Lärmaktionsplanung ist Teil der kommunalen Planungshoheit. Weder die Umgebungslärmrichtlinie, noch § 47d BImSchG machen abschließende Verfahrensvorgaben. Verbindlich ist allerdings die Beteiligung der Öffentlichkeit, § 47d Abs. 3. Eine detaillierte Vorgabe wie die Öffentlichkeitsbeteiligung zu erfolgen hat, ist jedoch im § 47d Abs. 3 BImSchG nicht vorgegeben.

Es empfiehlt sich, den Verfahrensablauf der Lärmaktionsplanung an der Bauleitplanung zu orientieren und den Gemeinderat aktiv in den Planungsprozess einzubinden.

Mit dem Entwurf des Lärmaktionsplans soll eine Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung durchgeführt werden. Die Offenlegung der Planunterlagen wird im Amtsblatt der Gemeinde Malsch voraussichtlich am 27.11.2019 bekanntgegeben.

Die Unterlagen können für die Dauer von 6 Wochen im Zeitraum zwischen dem 29.11.2019 und dem 10.01.2020 im Rathaus und auf der Homepage der Gemeinde Malsch (www.malsch-weinort.de) eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit hat in dieser Zeit, die Möglichkeit, Anregungen und Wünsche zu äußern. Die Ergebnisse dieser Mitwirkung sind bei der Ausgestaltung zu berücksichtigen.

Die Auswertung der Anregungen aus der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung wird dem Gremium zur Beratung und zum Beschluss vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat der Gemeinde Malsch zu beschließen wie folgt:

1. Dem Zwischenbericht des Lärmaktionsplanes für die Gemeinde Malsch in der Fassung vom 28.10.2019 wird zugestimmt.
2. Der Aufstellung eines Lärmaktionsplans nach § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit dem Ziel, Maßnahmen zur Verringerung des Umgebungslärms, insbesondere des Straßenverkehrslärms, festzulegen und umzusetzen, wird zugestimmt.
3. Mit dem Entwurf des Lärmaktionsplans in der Fassung vom 28.10.2019 wird die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 47d Abs. 6 i.V.m. § 47 Abs. 6 BImSchG durchgeführt.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

Als Anlage sind beigefügt:

Folgekostenberechnung Karten/Folien Unterlagen:

Zwischenbericht des Lärmaktionsplans der Gemeinde Malsch vom Oktober 2019

Handzeichen Sachbearbeiter: FH	Datum: 29.10.2019
Mitzeichnung durch Amtsleiter: FH Handzeichen:	Datum: 29.10.2019
Mitzeichnung durch Rechnungsamt Handzeichen:	Datum:
Mitzeichnung durch Modus Consult Dr. Gericke GmbH	Datum: 29.10.2019
Zustimmung durch Bürgermeisterin Sibylle Würfel Handzeichen	Datum: 04.11.2019